

Der Antrag der UWG-Fraktion (siehe Anlage) wurde in der Sitzung des Rates am 09.10.2017 in den Ausschuss für Schule, Bildung und Sport verwiesen. Zu den aufgeführten Punkten nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

2.1 Raumkonzepte für eine Sechszügigkeit der Rheinbacher Gesamtschule für die Einschulungsjahre 2018/2019 bis 2021/2022

Das Thema „Zügigkeit der Gesamtschule“ im Zusammenhang mit der Aufnahme gemeindefremder Kinder und der Raumsituation war in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand der Beratungen im Ausschuss, letztmalig in der Sitzung am 13.09.2017 (siehe Erläuterungen zu TOP 3). Im Ergebnis ist der aktuelle Sachstand wie folgt zusammen zu fassen:

- Es ist rechtlich nach wie vor nicht zulässig, bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 die Schulform „Sekundarschule“ und „Gesamtschule“ gleich zu behandeln. Somit haben insbesondere Swisttaler und Rheinbacher Schüler/innen die gleichen Zugangsberechtigungen den Wohnort betreffend. Es ist jedoch anzumerken, dass der Städte- und Gemeindebund NW nach aktuellem Kenntnisstand eine Initiative ergreifen will, um eine Änderung des Landesrechts herbeizuführen mit dem Ziel, bei Konstellationen wie der Rheinbacher Gesamtschule und der Swisttaler Sekundarschule nicht mehr zwischen den Schulformen unterscheiden zu müssen.
- Eine Dependance der Rheinbacher Gesamtschule in Alfter könnte zu einer Entlastung hinsichtlich des Aufnahmedruckes führen, sofern ein entsprechender Bedarf in Alfter nachgewiesen werden kann.
- Die angekündigten Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für das sogenannte „G8“ bzw. „G9“ an Gymnasien könnten sich ebenfalls auf das Anmeldeverfahren an der Gesamtschule auswirken, falls sich Rheinbacher Gymnasien nicht für eine Beibehaltung des G8 aussprechen.
- Die Jahrgangsstärken der Sek. I Einschulungsjahrgänge 2018/2019 bis 2021/2022 lassen den Schluss zu, dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen ein Anmeldeüberhang bei einer Fünfzügigkeit entstehen wird.

Da mit einer Änderung der o.a. Grundlagen zumindest kurzfristig nicht zu rechnen ist, wird es in einem noch nicht abschließend zu bestimmenden Zeitraum ein über die Fünfzügigkeit hinausgehendes Anmeldevolumen geben. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, an einer Fünfzügigkeit festzuhalten und Schüler/innen bei der Aufnahme nicht zu berücksichtigen (dann auch gemeindeeigene Kinder), so wie es auch von anderen Kommunen praktiziert wird.

Alternativ müsste die Zügigkeit der Anmeldesituation angepasst werden, wie in Rheinbach bisher zweimal realisiert.

Vor dem Hintergrund der Jahrgangsstärken ist verständlich, dass Schulleitung und Eltern zumindest für die folgenden vier Einschulungsjahrgänge verlässlich eine Aussage zur Zügigkeit erhalten möchten. Andererseits könnte die Änderung von Rahmenbedingungen (siehe oben) den Anmeldedruck verringern. Da mit einer Umsetzung des Antrages der UWG-Fraktion zum Thema „Raumkonzept“ noch keine finanziellen Folgen entstehen, spricht sich die Verwaltung für die Zustimmung zu diesem Teil des Antrages aus. Dies ist jedoch nicht zu verwechseln mit einer grundsätzlichen Sechszügigkeit. Diesbezüglich hat die

Verwaltung bereits in den Erläuterungen zur Sitzung am 05.04.2017 (TOP 3) ausgeführt, dass dies einen Investitionsbedarf von ca. 8,5 Mio. Euro nach sich ziehen würde.

Bei der Entwicklung von Raumkonzepten wird die Schulleitung der Gesamtschule selbstverständlich eingebunden.

2.2 Interkommunale Schulentwicklungsplanung

Es war und ist ein im Schulgesetz verankertes Gebot, die Schulentwicklungsplanung interkommunal abzustimmen. In der Praxis ist eine abgestimmte, gemeinsame Schulentwicklungsplanung nur selten zu erreichen, da lokale bildungs- und finanzpolitische Ziele der einzelnen Kommunen naturgemäß im Vordergrund stehen. Ein positives Beispiel ist jedoch die gemeinsame Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Alfter und der Stadt Rheinbach hinsichtlich der Gründung der Rheinbacher Gesamtschule.

Eine Zusammenarbeit zwischen Kommunen kann jedoch nicht erzwungen werden, sondern beruht immer auf Freiwilligkeit. Dies ist auch der Grundgedanke des im Antrag zitierten Leitfadens „Interkommunale Zusammenarbeit erfolgreich gestalten“, abzurufen unter dem Link: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulentwicklung/Interkommunale-Zusammenarbeit/Handreichung-interkommunale-Zusammenarbeit-erfolgreich-gestalten.pdf>

In diesem Leitfaden wird auch dargelegt, dass das schulrechtlich vorgesehene Moderationsverfahren (§ 80 Abs. 2 Schulgesetz NW) durch die Bezirksregierung nicht immer zielführend ist, da die Bezirksregierung viele Rollen im Verfahren der Schulentwicklung einnimmt (Beratung, Genehmigung u.a.). Nach Rücksprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis ist dieser bereit, zu einem ersten Gespräch über die Schulentwicklungsplanung einzuladen, an dem Alfter, Meckenheim, Swisttal und Rheinbach teilnehmen sollten. Die Verwaltung spricht sich dafür aus, die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises zu bitten, dieses Verfahren einzuleiten.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung der Schulentwicklungsplanung zunächst nur grundsätzliche Kooperationsmöglichkeiten beinhalten und nicht die Zielsetzung haben sollte, eine mit konkreten Zahlen hinterlegte Schulentwicklungsplanung durchzuführen. Eine detaillierte Schulentwicklungsplanung ist aus Sicht der Verwaltung derzeit schwierig, da die Entwicklung der Schülerzahlen derzeit nicht annähernd verlässlich ermittelt werden kann (Stichwort: Entwicklung der Flüchtlingszahlen).

Rheinbach, den 24.10.22017

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

